

**SATZUNG**

**DER**

**BREMERVÖRDER STADTKAPELLE**

**Satzung  
der  
Bremervörder Stadtkapelle**

**A. Allgemeines**

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bremervörder Stadtkapelle“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremervörde, die alsbald erwirkt werden soll, wird dem Namen der Zusatz „e.V.“ beigefügt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremervörde.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Erhaltung der volkstümlichen Blasmusik. In diesem Sinne will der Verein Kulturträger insbesondere in Bremervörde sein. Seinen Zweck verfolgt er durch
  - a) regelmäßige Übungsabende,
  - b) die Veranstaltung von Konzerten und Musikfesten,
  - c) die Mitwirkung bei Veranstaltungen, Festen und Wettbewerben,
  - d) die Pflege des Brauchtums und der Geselligkeit.

Das Heranführen der Jugend an die volkstümliche Blasmusik ist dabei ein besonderes Anliegen des Vereins.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO).

Dabei ist er selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigengewerbliche Zwecke.

- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **B. Mitgliedschaft**

### § 4

#### Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) passiven Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die nach erfolgter musikalischer Grundausbildung aktiv im Blasorchester des Vereins mitwirken.
- (3) Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern.

- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die für besondere Verdienste und/oder langjährige Mitgliedschaft im Verein ausgezeichnet werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist beim erweiterten Vorstand schriftlich einzureichen. Minderjährige Personen müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter schriftlich nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (4) Mit der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.
- (2) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die aktiven Mitglieder haben das Recht, sich entsprechend ihrem Können im Orchester des Vereins musikalisch zu betätigen und sind von den Beitragsleistungen befreit.

- (4) Ehrenmitglieder sind von den Beitragsleistungen befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Übungsabenden, Probestunden, Auftritten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.
- (3) Die passiven Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Sie haben den Verein bei seinen satzungsmäßigen Aufgaben mit Rat und Tat zu unterstützen, insbesondere bei der Gestaltung von Veranstaltungen und Festen tatkräftig mitzuwirken.

## § 8

### Beitrag

Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Vereinsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit und zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können durch Beschluß des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 9

### Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem erweiterten Vorstand spätestens zum 30. Juni zugestellt werden.

- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 10  
Ausschluß

Die Mitgliedschaft kann durch Beschluß des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

**C. Organe**

§ 11  
Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 12  
Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende muss aktives Mitglied des Vereins sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als DM 5.000 verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

## § 13

### Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand (§ 12)
  - b) dem Kassenwart
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Jugendwart
  - e) den zwei Beisitzern
- (2) Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende werden auf die Dauer von drei Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder für je zwei Jahre gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während der Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muß innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

## § 14

### Sitzungen des erweiterten Vorstandes

- (1) Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

- (4) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen ist der Dirigent als beratendes Mitglied einzuladen.

#### § 15

##### Kassenwart

- (1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom erweiterten Vorstand zu genehmigen und in der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.
- (3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

#### § 16

##### Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muß er gemeinsam mit dem Versammlungsleiter unterzeichnen.

#### § 17

##### Jugendwart

- (1) Der Jugendwart ist zuständig für die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen im erweiterten Vorstand zu vertreten.
- (2) Der Jugendwart muß aktives Mitglied des Vereins sein.

## § 18

### Beisitzer

- (1) Zwei Beisitzer wirken im erweiterten Vorstand mit. Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.
- (2) Einer der Beisitzer muß aktives Mitglied des Vereins sein.

## § 19

### Dirigent

- (1) Der Dirigent wird vom erweiterten Vorstand bestellt und eingesetzt. Er ist für die musikalische Leitung und Führung des Orchesters verantwortlich.
- (2) Zur musikalischen Leitung gehört auch die Erweiterung und Pflege des bestehenden Repertoires nach eigenem Ermessen zur größtmöglichen Vervollkommnung der musikalischen Leistungen des Orchesters.
- (3) Der Dirigent schlägt die Auswahl der zur Aufführung kommenden Musikstücke vor.
- (4) Dem Dirigent obliegt auch die Ausbildung der Nachwuchsmusiker. Dabei kann er sich in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand qualifizierter Hilfspersonen bedienen.
- (5) Vertreter des Dirigenten ist der Vizedirigent. Er wird vom Dirigenten vorgeschlagen und vom erweiterten Vorstand bestellt und eingesetzt.

## § 20

### Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der erweiterte Vorstand berechtigt, mit 2/3 – Mehrheit zu beschließen, daß über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder des Vereins abstimmen können.

## § 21

### Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muß enthalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
  - b) Beschlußfassung über den Haushaltsplan
  - c) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe des Vereinsbeitrages
  - d) Entlastung des erweiterten Vorstandes
  - e) Wahl des neuen erweiterten Vorstandes
  - f) Wahl der Kassenprüfer
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

## § 22

### Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

- (2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so muß dies vom Vorstand oder von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

### § 23

#### Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### § 24

#### Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählten Kassenprüfern. Diese geben dem erweiterten Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören. In der Gründungsversammlung wird einer der Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt.

## **D. Schlußbestimmungen**

### § 25

#### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
- (2) Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 22 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften des BGB.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bremervörde, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Volksmusik in Bremervörde verwenden muß.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Bremervörde anzumelden.

### § 26

#### Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08. August 1988 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremervörde eingetragen ist.

Bremervörde, den 08. August 1988